

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2185 062

GG Art. 14 Ch, Ja; Viehseucheng v. 26. Juni 1909,
RGBl 519, § 66

Es wird daran festgehalten, daß für die Entscheidung
von Streitigkeiten über die nach dem Viehseuchengesetz
zu leistenden Entschädigungen die ordentlichen (Zivil-)
Gerichte zuständig sind (Bestätigung von BGHZ 17, 137).

BGH, Urteil v. 16. Oktober 1961 - III ZR 216/59 -
OLG Koblenz
LG Koblenz

III ZR 216/59

Verkündet

am 16. Oktober 1961

Scheibl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Regierungspräsidenten in K [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Ewald M [REDACTED] in O [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 16. Oktober 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Koblenz vom 6. Oktober 1959 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Revisionsverfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger führte im Juni 1955 aus Nordrhein-Westfalen 120 Junghühner seiner Hühnerfarm in O [REDACTED] zu. Im September 1955 trat bei den Hühnerbeständen des Klägers und anderer Hühnerhalter in O [REDACTED] der Verdacht von Hühnerpest auf. Am 16. September 1955 ordnete das Landratsamt A [REDACTED] die sofortige polizeiliche Tötung des beim Kläger vorhandenen Hühnerbestandes an, weil in dem Bestand durch amtstierärztliche Untersuchung die Hühnerpest festgestellt worden sei. Die Anordnung wurde vollzogen. Das beklagte Land lehnte aber ab, den Kläger nach den Bestimmungen des Viehseuchengesetzes zu entschädigen, weil er gegen verschiedene viehseuchenpolizeiliche Anordnungen zum Schutze gegen die Hühnerpest vom 15. Mai 1953 verstoßen habe und mit Rücksicht hierauf eine Entschädigung nicht beanspruchen könne.

Der Kläger klagt nunmehr von dem beklagten Land den Betrag von 436 DM als die ihm nach dem Viehseuchengesetz gebührende Entschädigung ein. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und eine von dem beklagten Land erhobene Widerklage als unbegründet abgewiesen. Mit der Berufung hat das beklagte Land die Abweisung der Klage und eine Abänderung der landgerichtlichen Kostenentscheidung zu seinen Gunsten angestrebt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen.

Das beklagte Land verfolgt mit der Revision sein Berufungsbegehren weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision findet im vorliegenden Fall, da sie weder vom Berufungsgericht zugelassen worden ist noch einen die Revisionssumme von 6.000 DM übersteigenden Streitwert aufweist, nur insoweit statt, als es um die unter den Parteien strittige



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Frage geht, ob für das Klagebegehren der Rechtsweg vor den ordentlichen (Zivil-) Gerichten oder vor den Verwaltungsgerichten eröffnet ist. Lediglich insoweit unterliegt das angefochtene Urteil der Nachprüfung (§§ 546, 547 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).

Der erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 21. April 1955 III ZR 152/54 (BGHZ 17, 137) für die Entscheidung von Streitigkeiten über die nach dem Viehseuchengesetz zu leistenden Entschädigungen die ordentlichen Gerichte für zuständig erklärt. Er hat die dem Urteil zugrundeliegenden Gedanken in seiner Entscheidung vom 27. Februar 1956 III ZR 194/54 (BGHZ 20, 112) auch auf Entschädigungsansprüche aus § 29 des Reichsseuchengesetzes übertragen. Demgegenüber hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 7, 257) im Anschluß an die Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts Koblenz in NJW 1956, 886 den Verwaltungsrechtsweg für gegeben erachtet. Auf der gleichen Linie liegen die Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in DVB1 1961, 444 (betreffend das Verbot des Verkaufs von Enciviensalat als seuchengefährlich) und des Obergerverwaltungsgerichts Münster in DÖV 1961, 344 (betreffend eine Tötungsanordnung gemäß dem Gesetz zur Bekämpfung der Papageienkrankheit usw. vom 3. Juli 1934). Indessen hält der erkennende Senat auch angesichts dieser Entscheidungen an dem von ihm eingenommenen Standpunkt fest. Hierzu führen ihn die in seinen erwähnten Urteilen niedergelegten Gründe im Zusammenhalt mit den folgenden Erwägungen:

Wenn dem Senat entgegengehalten wird, bereits seuchenverdächtige, wenn auch tatsächlich nicht seuchenkranke Tiere gefährdeten die öffentliche Sicherheit und Ordnung, auch die Tötung solcher Tiere bringe nur eine der Sozialbindung des Eigentums gemäße Zustandshaftung des Vieheigentümers zum Tragen und weise diesen in seinem Eigentumsrecht immanente Schranken zurück, so verträgt sich dies von vornherein nicht mit der verbreiteten Meinung, nach der die Entziehung eines

Rechts - und dem gleichstehend die Vernichtung einer Sache - stets eine Enteignung sei (aus neuerer Zeit BayVerfGH in GVBl Bay 1956, 53, 56; OVG Hamburg in DVBl 1951, 181 und NJW 1955, 1294; Schack in NJW 1954, 577). Die Meinung braucht auf ihre Richtigkeit nicht abschließend beurteilt zu werden; sie zeigt jedenfalls, daß sowohl bei der Tötung nicht erkrankter, aber der Seuche oder der Ansteckung verdächtiger Tiere (§ 1 Abs. 4 des Viehseuchengesetzes) als auch bei der Tötung seuchenkranker Tiere an einen enteignenden Eingriff gedacht werden kann. Dem Gesetzgeber steht es aber frei, in Zweifelsfällen eine Maßnahme, deren Beurteilung als Enteignung nicht unbestritten ist, entschädigungsrechtlich wie eine Enteignung zu behandeln.

Das Gesetz regelt denn auch die dem Eigentümer zu gewährende Entschädigung in den Grundzügen wie eine Enteignungsentschädigung. Es knüpft grundsätzlich die Entschädigungspflicht an die angeordnete Tötung oder das Eingehen von Tieren (§ 66) und behandelt in § 72 die Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige als einen der Gründe, bei deren Vorliegen ausnahmsweise der Anspruch auf Entschädigung entfällt. Wenn § 66 Nr. 2 die Gewährung einer Entschädigung für Tiere vorsieht, die nach rechtzeitig erstatteter Anzeige an bestimmten Krankheiten eingegangen sind, unter denen die polizeiliche Anordnung der Tötung erfolgen muß, so bildet diese Regelung keine eigentliche Ausnahme. Denn sie betrifft einen der Fälle, in denen es an einem Eingriff von hoher Hand überhaupt fehlt, die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte für Streitigkeiten über Entschädigungen in diesen Fällen vom Senat auch nur aus dem Gesichtspunkt des Sachzusammenhangs hergeleitet wurde. Die Entschädigung wird ferner nicht etwa nach den Vorteilen bemessen, die sich als Folge einer rechtzeitigen Anzeige für die Allgemeinheit ergeben, sondern nach § 68 unter Zugrundelegung des gemeinen Wertes nach dem vollen oder bruchteilmäßigen Wert des gesunden oder kranken Tieres.

Gegenüber dem Umstand, daß die Entschädigung nach § 67 des Gesetzes nicht notwendig nur vom Staat, sondern auf Grund entsprechender Bestimmungen sogar durch Beiträge der Besitzer der betreffenden Tiergattungen aufgebracht wird, ist darauf zu verweisen: Wenn und insoweit hier die Entschädigung ihren Charakter als eine Enteignungsentschädigung verlieren und durch eine Entschädigung anderer Art ersetzt werden sollte, so bedeutet das nicht zwingend, daß die Entschädigung schlechthin keine Enteignungsentschädigung sei.

Wenn ferner die Revision gegenüber dem Urteil des Senats vom 21. April 1955 geltend macht, es lasse sich in keinem Falle durch eine nachträgliche Untersuchung mit Sicherheit feststellen, ob von einem getöteten Tier im Zeitpunkt der polizeilichen Tötungsanordnung tatsächlich eine Ansteckungsgefahr ausgegangen sei oder nicht, so ändert diese rein tatsächliche Unmöglichkeit nichts an der begrifflichen Möglichkeit der rechtlichen Unterscheidung, wie sie der Senat damals angestellt hat.

Auch in einem anderen Punkte kann der Revision nicht gefolgt werden. Sie meint, die zuständige Behörde entscheide teilweise in Ausübung des ihr vom Gesetz eingeräumten Ermessens bei Anwendung des § 72 Viehseuchengesetz durch Verwaltungsakt darüber, ob dem Gesuchsteller im Hinblick auf den gesetzlichen Tatbestand eine Entschädigung zu versagen sei oder nicht; die Zulassung der Klage vor den ordentlichen Gerichten würde daher diese in die von Art. 14 Abs. 3 Satz 4 GG nicht gedeckte Lage versetzen, einen Verwaltungsakt und eine behördliche Ermessensentscheidung zu überprüfen und aufzuheben. Bei der Anwendung der Vorschrift des § 72, nach der unter gewissen, näher bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Entschädigung entfällt, ist indessen für die Ausübung des Verwaltungsermessens kein Raum, und bei der ihm zukommenden Entscheidung über die Höhe einer Enteignungsentschädigung, bei der gegebenenfalls auch über den umstrittenen

Grund der Enteignungsentschädigung zu befinden ist, darf und muß bei gegebenen Voraussetzungen das ordentliche Gericht einen Verwaltungsakt überprüfen und von ihm abweichen.

Die vom Senat angenommene Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte wird übrigens, dadurch indirekt bestätigt, daß der Gesetzgeber neuestens im Bundes-Seuchengesetz vom 18. Juli 1961 (BGBl I, 1012) - hier § 61 - bestimmt hat, daß für Streitigkeiten über Entschädigungsansprüche aus diesem Gesetz der ordentliche Rechtsweg gegeben sei. Danach hat der Sacheigentümer Entschädigungen für Gegenstände, die infolge einer Seuchenmaßnahme nach § 39 d. Ges. vernichtet oder beschädigt worden sind (§ 57 d. Ges.), vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen. Der Gesetzgeber behandelt somit Entschädigungen dieser Art, die begrifflich einer Entschädigung nach dem Viehseuchengesetz gleichgestellt werden können, in verfahrensrechtlicher Hinsicht wie eine im ordentlichen Rechtsweg zu verfolgende Enteignungsentschädigung.

Nach alledem ist mithin dem Berufungsurteil, soweit es einer Nachprüfung zugänglich ist, zuzustimmen. Das hat die Zurückweisung der Revision und die Auferlegung ihrer Kosten auf das beklagte Land (§ 97 ZPO) zur Folge.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler